

# Hallenordnung

## für Nutzer der Eissportarena Lindau

### Stand 30.09.2021

#### 1. Allgemeines

Die Eissportarena Lindau ist eine Sporeinrichtung geführt durch den Förderverein Eissportarena Lindau e.V.

#### 2. Anwendungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für den gesamten Bereich der Eissportarena Lindau einschließlich der umliegenden Zugangs-, Verkehrs- und Parkflächen. Sie gilt für Zuschauer, Besucher, Sportler und sonstige Nutzer der Eissportarena Lindau.

#### 3. Einschränkung des Benutzerkreises

Die Benutzung der Eissportarena Lindau und ihre Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Hallenordnung gegen Entrichtung der nach den aushängenden Tarifen bestimmten Entgelte frei. Von der Benutzung sind jedoch ausgeschlossen:

- 1) Betrunkene oder Personen die an ansteckenden, Anstoß erregenden Krankheiten leiden oder die eigene oder fremde Sicherheit gefährden.
- 2) Personen, die die Anlage nicht zu den vorgesehenen Zwecken nutzen wollen oder nutzen, den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten oder den Betriebsablauf stören, kann der Eintritt verwehrt werden bzw. können durch die Mitarbeiter der Eissportarena Lindau von der Anlage verwiesen werden.
- 3) Personen, die nachhaltig gegen diese Hallenordnung verstoßen, können über einen längeren Zeitraum oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

#### 4. Benutzung durch Kinder

Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres dürfen sich in der Eissportarena Lindau nur in Begleitung eines Erwachsenen aufhalten. Die allgemeine Aufsichtspflicht für Kinder durch Erziehungsberechtigten bleibt in der Eissportarena Lindau erhalten, d.h. die Erziehungsberechtigten müssen die Aufsicht für Kinder ab der Vollendung des 8. Lebensjahres falls notwendig auf eine andere aufsichtsfähige Person übertragen.

#### 5. Aufsicht

Das Personal der Eissportarena Lindau oder die vom Förderverein Eissportarena Lindau e.V. beauftragten Personen üben die Aufsicht über die Eissportarena Lindau samt Nebenanlagen aus. Die Aufsicht ist befugt, Anordnungen und Weisungen zu erteilen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb notwendig sind.

## 6. Saisonzeiten, -einschränkungen

- 1) Die Eissportarena Lindau wird grundsätzlich von September bis einschließlich März in Betrieb genommen. Die Betriebszeit ist jedoch variabel. Änderungen können sich durch Warmwettereinflüsse, technische Defekte oder in anderen begründeten Fällen ergeben.
- 2) Bei Überfüllung oder unvorhergesehenen Ereignissen kann die Eissportarena Lindau für Besucher, Sportler und sonstige Nutzer vorübergehend gesperrt werden.
- 3) Beginn und Ende der Betriebszeit werden in den sozialen Medien, auf der Homepage des Förderverein Eissportarena Lindau e.V. unter [www.eissportarena.li](http://www.eissportarena.li) oder in den regionalen Zeitungen veröffentlicht. Kurzfristige Änderungen werden durch Anschlag am Haupteingang bekanntgegeben.

## 7. Eintrittsgeld / Eismiete

Für die Benutzung der Eissportarena Lindau wird ein privatrechtliches Entgelt nach den aushängenden Tarifen erhoben.

## 8. Verhalten in der Eissportarena Lindau

Die Benutzer der Eissportarena Lindau sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die allgemeine Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit oder gegen entsprechend Moralischen Maßstab verstößt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere nicht gestattet:

- 1) Betreten der Eissportarena Lindau ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr.
- 2) Betreten der Eisfläche vor Beginn der festgesetzten Laufzeit.
- 3) Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe.
- 4) Übertriebenes Schnelllaufen und Kettenlaufen.
- 5) Rauchen in der Eissportarena Lindau, ausgenommen den ausgewiesenen Raucherbereichen.
- 6) Sprünge jeglicher Art während des Publikumslaufes sowie der Eis-Disco.
- 7) Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung.
- 8) Mitnahmen von Stöcken, Schirmen, Flaschen oder sonstige Gegenstände aus Glas, splitterndem oder zerbrechlichem Material.
- 9) Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen.
- 10) Herumsitzen auf der Bande.
- 11) Betreten der Stehreihen und Umgänge mit Schlittschuhen.
- 12) Abbrennen und Werfen von Feuerwerkskörpern aller Art.
- 13) Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
- 14) Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.
- 15) Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten und Koffer.
- 16) Fahnen- oder Transparente, die länger als 1,5m sind oder deren Durchmesser größer als 3cm ist.
- 17) Mechanische und elektrisch betriebene Lärminstrument.
- 18) Brandweinhaltige Getränke und Drogen.
- 19) Tiere jeder Rasse.
- 20) Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.
- 21) Laserpointer.

## 9. Fundgegenstände

- 1) Gegenstände, die in der Eissportarena Lindau gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben.
- 2) Nicht abgeholte Gegenstände werden nach der gesetzlichen Bestimmung behandelt.
- 3) Die Benutzer der Eissportarena Lindau können mitgebrachte Gegenstände in den Wertschließfächern neben der Aufsicht aufbewahren. Die Wertschließfächer werden durch Einwurf einer Schlüsselkaution betriebsbereit gemacht. Verloren gegangene Schlüssel sind mit einem Kostenersatz von 25,00 Euro zu ersetzen.
- 4) Diebstähle werden sofort angezeigt, auch wenn der Entwender unmittelbar gestellt wird und der Wert der entwendeten Gegenstände geringfügig ist.

## 10. Haftung

- 1) Die Benutzung der Eissportarena Lindau erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Der Förderverein Eissportarena Lindau e.V. und seine Beauftragten haften nicht für die Garderobe.
- 3) Der Förderverein Eissportarena Lindau e.V. haftet nicht für Schäden, die den Benutzern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung der Eissportarena Lindau samt Anlagen entstehen, es sei denn, dass der Benutzer dem Förderverein Eissportarena Lindau e.V. Vorsatz oder grob Fahrlässigkeit nachweisen kann. Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so muss der Schadensfall unverzüglich dem Aufsichtspersonal und innerhalb 2 Wochen dem Förderverein Eissportarena Lindau e.V. schriftlich angezeigt werden.
- 4) Eine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen ist ausgeschlossen.
- 5) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die dem Förderverein Eissportarena Lindau e.V. oder Dritten aus Anlass der Benutzung der Anlage entsteht, es sei denn, der Benutzer weist nach, dass ihm an der Entstehung des Schadens keine Art von Verschulden trifft.

## 11. Eislaufunterricht

Eislaufunterricht durch private Lehrer kann nach vorheriger Zustimmung des Förderverein Eissportarena Lindau e.V. erteilt werden, soweit der übrige Betrieb es zulässt. Der Schüler hat ebenso wie der private Lehrer eine Eintrittskarte zu lösen.

## 12. Vereine, Verbände und Schulen

- 1) Diese Hallenordnung gilt entsprechend für die Benutzung der Eissportarena Lindau des Förderverein Eissportarena Lindau e.V. durch Vereine, Verbände, Schulen und ähnliche Gruppen für Zwecke des einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetriebs.
- 2) Die Benutzer der Eissportarena Lindau im Sinne des Abs.1 genießt jede vertretbare Förderung. Sie sind jedoch den anderen Eissportarena Lindau Benutzern gegenüber nicht bevorrechtigt. Die Eissportarena Lindau hat der Allgemeinheit zu dienen.

- 3) Die Benutzung der Eissportarena Lindau durch geschlossene Gruppen ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den vom Förderverein Eissportarena Lindau e.V. festgesetzten Zeiten möglich. Die Zulassung dieser Gruppen und weiteren Einzelheiten der Eissportarena Lindau sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarungen im Rahmen dieser Hallenordnung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Lauf- oder Übungszeiten besteht nicht.
- 4) Bei jeder Benutzung der Eissportarena Lindau durch Schulklassen oder sonstige geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Hallenordnung und etwaige Anordnungen der Stadt oder Ihrer Bediensteten eingehalten werden. Deren eigenen Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt.

### **13. Anerkennung der Hallenordnung**

Mit Betreten der Eissportarena Lindau erkennt der Benutzer diese Hallenordnung an.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Hallenordnung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.